

lungen zur hess. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1 / Veröffentl. d. Hist. Kommission f. Hessen u. Waldeck, Bd. 28, Marburg 1968, S. 31–33). Im übrigen hatte Hessen seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts evangelische Glaubensflüchtlinge – insbesondere aus den Spanischen Niederlanden – aufgenommen. Durch die Aufhebung des Ediktes von Nantes (1598) mit dem Edikt von Fontainebleau vom 18. Oktober 1685 begann ein neuer Abschnitt in der Geschichte der Glaubensflüchtlinge.

Die traditionell guten diplomatischen Beziehungen zwischen Hessen und Frankreich hatten sich schon zu Beginn der Regentschaft Landgraf Carls erheblich verschlechtert. Seine Entscheidung, die französischen Réfugiés in seinem Lande aufzunehmen, muß auch auf dem politischen Hintergrund eines militärisch erstarkenden und wirtschaftlich denkenden deutschen Reichsfürsten gesehen werden, der die politischen Absichten des absolutistischen Sonnenkönigs beizeiten durchschaut hatte.

Wie so oft, liegen auch in diesem Abschnitt der mitteleuropäischen Kirchengeschichte politisches und religiöses Denken und Handeln dicht beieinander, ja verbinden sich zu einer Kraft, die in der Praxis zu weitreichenden sozialen, religiösen und kulturellen Impulsen führte. Genau dies kann man fast auf jeder Seite des vorliegenden Buches studieren. Damit ist es nicht nur ein wichtiges Werk für die hessische Kirchengeschichte, sondern mit seinen verschiedenen Forschungsansätzen (geographisch, theologisch- und frömmigkeitsgeschichtlich, mentalitätsgeschichtlich, sozial- und kulturgeschichtlich, namens- und ortsgeschichtlich) leistet es auch einen bedeutenden Beitrag zur allgemeinen Kirchengeschichte, soweit sie sich mit den Wanderungsbewegungen von um ihres Glaubens willen verfolgten Einzelnen und Gruppen befaßt.

Bedauerlich ist, daß die im Inhaltsverzeichnis genannten Abschnitte im Text selbst fehlen. Corrigenda: S. 5 „Voraussetzungen“; S. 7 „kasselschen“; S. 47 „Giebel“.

Borken-Arnsbach

Bernd Jaspert

Nuntiaturreports aus Deutschland 1572–1585 nebst ergänzenden Aktenstücken, 6. Bd.: Nuntiaturreports Giovanni Delfinos (1572–1573), im Auftrage des Deutschen Historischen Instituts in Rom bearbeitet von Helmut Goetz (Nuntiaturreports aus Deutschland, 3. Abteilung 6), XXI, 552 S., Max Niemeyer Verlag, Tübingen 1982.

Genau 90 Jahre nach dem ersten erscheint mit dem vorliegenden 6. Band der dem Pontifikat Papst Gregors XIII. (1572–85) gewidmeten 3. Abteilung der Editionsreihe „Nuntiaturreports aus Deutschland“ die Korrespondenz eines Nuntius, dessen Amtssitz und vorrangiges Wirkungsfeld Wien war, nachdem die in derselben Abteilung bisher edierten fünf Bände, von Joseph Hansen und Karl Schellhass betreut, thematisch gruppiertes Quellenmaterial (Kampf um Köln, Reichstage von Regensburg 1576 und Augsburg 1582, Pazifikationstag in Köln 1579) zur Verfügung gestellt bzw. die süddeutsche Nuntiaturreports des Grafen Girolamo Porzia dokumentiert hatten (sie sind 1972 nachgedruckt worden). Mit Delfino wird nun im Rahmen der 3. Abteilung erstmals das Wirken eines päpstlichen Vertreters beleuchtet, der am Kaiserhof tätig war.

Delfino war noch von Pius V. (1559–72) entsandt worden, weswegen die Korrespondenz seines ersten Amtsjahres (1571 Mai bis 1572 Mai) im Rahmen der 2. Abteilung 1967 durch Johannes Rainer ediert worden war; insgesamt amtierte er bis 1578 in Wien; der größere Rest seiner Korrespondenz bleibt also zunächst und bis auf weiteres unbearbeitet, zumal Helmut Goetz eigenem Bekunden zufolge (S. XX) offenbar seine Editionsarbeit an der Nuntiaturreports Delfinos nicht fortsetzen wird. Infolgedessen kann das nun zugänglich gemachte Quellenmaterial nur einen vergleichsweise schmalen Ausschnitt der Arbeit des Nuntius erhellen – wie übrigens auch der römischen Kurie; denn entgegen der – unzutreffenden – Bezeichnung des Titels der Reihe bietet diese nicht nur die Berichte der Nuntien über ihre Tätigkeit, sondern auch die Weisungen („proposte“) des römischen „Staatssekretariats“ (sie sind es wohl, die S. IX mit dem merkwürdigen Begriff „Gegenberichte“ bezeichnet sind), hier des Kardinals Tolomeo Galli, der unter Gregor XIII. mit der Leitung der kurialen „Außenpolitik“ betraut war. Von

den 173 Stücken der solcherart definierten „Nuntiaturkorrespondenz“ sind nicht weniger als 67 Dokumente römische Weisungen an Delfino, denen 104 Berichte („risposte“) des Nuntius gegenüberstehen. 43 Stücke des Anhangs bringen – dem Untertitel der Reihe entsprechend – „ergänzende Aktenstücke“ unterschiedlichsten Inhalts und verschiedener Provenienz, jeweils durch eine Anmerkung einem bestimmten Schreiben des Briefwechsels beider Korrespondenzpartner zugeordnet. Gedruckt waren von diesen Texten bisher 18 Stücke.

Zum Inhalt stellt der Bearbeiter fest, daß die Akten „zwar nicht völlig neues Licht auf die Politik der Kurie und des Kaisers [werfen], doch vertiefen sie in zahllosen Einzelheiten unsere Kenntnis in diesen ereignisreichen elf Monaten“ (S. X). Im Bereich der internationalen Beziehungen des Papsttums kreisen sie vor allem um die polnische Thronfolge nach dem Tod des letzten Jagiellonen Sigismund II. August (gest. 7. Juli 1572), um den Ausbau der Liga gegen die Türken als Folge der auch nach Lepanto (7. Oktober 1571) durchaus bedrohlich bleibenden militärischen Gesamtlage in Italien, aber auch auf dem Balkan, und um die durch Maximilian II. zögerlich behandelte Nachfolgefrage im Reich. Neben diesen Fragen der großen Politik war die Nuntiatur auch mit gegenreformatorischen und reformerischen Aufgaben des Katholizismus insbesondere in den habsburgischen Erblanden befaßt, so etwa mit der konfessionellen Entwicklung, die vor allem auf den Landtagen diskutiert wurde, mit der Personalpolitik bei der Neubesetzung von Bistümern und anderen Dignitäten oder mit der Visitation und Beaufsichtigung von Klöstern und anderen kirchlichen Anstalten und Institutionen.

Von besonderer Qualität als Geschichtszeugnisse sind diese Quellen namentlich dann, wenn Sie, wie Goetz hervorhebt (S. X), wörtliche Wiedergabe von Gesprächen mit dem Kaiser und anderen maßgebenden Persönlichkeiten, Politikern und Diplomaten am Kaiserhof sind; diesen Rang von Primärquellen haben die Akten zuweilen sogar dort, wo sie über Ereignisse an weit entfernten Schauplätzen berichten und urteilen: Die Stellungnahme des Kardinals Galli zu den als „Bartholomäusnacht“ bekanntgewordenen Vorgängen in Paris (Nr. 47) zum Beispiel ist – zusammen mit der als ergänzendes Aktenstück gegebenen sog. Jubiläumsbulle zum selben Ereignis (Nr. * 22), die man in diesem Band kaum vermuten würde – ein Dokument, das besser und unmittelbarer als jedes andere die Reaktion der römischen Kurie auf den Mord an Coligny und seinen Parteigängern bezeugt.

Die in den Akten dargebotenen Nachrichten sind vom Bearbeiter in den Fußnoten jeweils mit erläuternden Bemerkungen versehen worden, wie das seit jeher in wissenschaftlich aufbereiteten Texten üblich ist. Der vorliegende Band weicht indessen insofern vom bisherigen Usus ab, als er die erste von einem Mitarbeiter des Deutschen Historischen Instituts in Rom betreute Edition ist, die gemäß einem Beschluß vom 1971 „den Anmerkungsapparat auf das Notwendigste“ beschränkt (S. XIX). „Franzosen und Italiener“, heißt es, diese Entscheidung begründend und kommentierend, weiter, „haben nie in ihren Nuntiaturberichten das deutsche Beispiel der überreichen Kommentierung befolgt, dafür aber eher weniger als das Notwendigste getan“. Goetz versucht dieser Richtschnur folgend, dementsprechend, einen „Mittelweg“ zu finden. Keine Frage, eine richtige Entscheidung, die auch der vom Bearbeiter angerufene Kritiker billigt, billigen müßte – sofern er nur seinerseits einen Maßstab besäße! Denn eben da liegt die Schwierigkeit: Was das „Notwendigste“ sei, darüber gehen die Meinungen auseinander; dem „Benutzer“ der Edition etwa sind andere Kommentierungen erwünscht als dem „Kritiker“, jeder von ihnen sucht anderes, jedem ist anderes unklar, unbekannt und folglich erklärungsbedürftig; so hätte Rez. – über die globale Angabe S. VIII hinaus – eine wenigstens knappe Kommentierung von Nr. 10a und 10b für angezeigt, opportun oder „notwendig“ gehalten (Verhältnis beider Stücke zueinander, Verfasser/Absender, Datum von Nr. 10b, das hier als „Instruktion“ bezeichnet wird), die manchem Benutzer entbehrlich scheinen mag. Eine gültige oder gar allgemein akzeptierte Regel gibt es nicht – das weist die Geschichte nicht nur der Nuntiaturkorrespondenzen nicht nur der deutschsprachigen Institute aus; man vergleiche dazu die – aus gutem, aber durchaus diskutablen Gründen – mit überreichen bibliographischen

Angaben ausgestatteten Bände der im Auftrag der Görres-Gesellschaft in den letzten Jahren von W. Reinhardt, Kl. Jaitner und J. Wijnhoven bearbeiteten Bände und den in derselben Reihe jüngsterschienenen Band, der vom Rez. betreut wurde. Besonders die Auswahl der ergänzenden Aktenstücke ist ja weitgehend dem – letztlich stets subjektiven – Ermessen des Bearbeiters überlassen. Ob er Stücke, die bereits anderorts, wenn auch „an abgelegener Stelle“ (S. 417, Anm. 2) gedruckt sind, in seine Edition erneut aufnimmt, ob er sie als ergänzende Akten mit eigener Ordnungsnummer im Anhang abdruckt oder als ausführliches Zitat in eine Anmerkung zu dem Dokument, auf das es sich bezieht, mitteilt, ob er Quellen, die man in diesem Zusammenhang kaum erwartet – wie die erwähnte „Jubiläumsbulle“ – voll abdruckt oder es bei einem Hinweis auf die Fundstelle beläßt, dafür gibt es kein gültiges Kriterium, weder für den Bearbeiter noch für den Kritiker (sprich Rezensenten!), noch für den Benutzer.

Insgesamt sollte, das ist Meinung des Rez., ungedrucktes Material, wo immer es vom Bearbeiter gefunden wird – und wie oft sind es Zufallsfunde, die eine noch so breit angelegte systematische Suche nicht erbringen! – zumindest als kurzer archivalischer Hinweis berücksichtigt werden; darüber hinaus sollte man bei ungedrucktem Material auch mit dem Abdruck größerer Passagen – in den Anmerkungen oder im Rahmen eines Anhangs ergänzender Aktenstücke – nicht kleinlich sein; denn Druck bedeutet ja auch Sicherstellung des Textinhaltes (wie viele Quellen gab es, die früheren Generationen zugänglich waren, inzwischen aber unleserlich wurden, verloren gegangen oder vernichtet worden sind!). Bereits publizierte Quellen dagegen sind m.E. nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen erneut zu drucken: Im Zeitalter von Mikrofilm, Xerokopie und internationaler Fernleihe und angesichts zahlreicher Nachdrucke älterer Quellenwerke heißt, einen Text erneut abdrucken, zunächst nichts anderes als Anwachsen der Papierflut, Aufblähen von Literaturangaben und Belastung bibliographischer Dienste.

Ein Wort zu den Kopfregesten: Jeder Editor weiß um die Schwierigkeit konziser und dabei zugleich exakter Inhaltszusammenfassungen; mitunter ist nötige Kürze überhaupt nur mit Hilfe eins Stich- oder Schlagwortes zu erreichen. In den vorliegenden Edition aber scheinen manche Regesten nicht in erster Linie aus Gründen der Kürze mißlungen oder schief zu sein, etwa bei Nr. *4, wo es sich doch offenbar um die Betrauung Gallis mit der Leitung des „Staatssekretariats“ handelt, wenn auch das Breve selbst nur von der Berechtigung der Zeichnung auslaufender Schreiben im Namen des Papstes (jedenfalls aber nicht von „Übertragung der Niederschrift“, wie das Regest formuliert) spricht. – Sorgfältig dagegen – und das ist wichtiger als die Formulierung von Regesten – scheinen mir die Texte selbst durch den Bearbeiter behandelt zu sein, auch und gerade da, wo sie schwierig zu verstehen oder verstümmelt sind. Veraltete oder seltene, nur dem Linguisten und Sprachhistoriker verständliche Worte und Wortformen, Dialektwendungen, auch vermutliche Lakunen (S. 416, Anm. a) sind erklärt und kenntlich gemacht, wo es möglich war, oder als unklar, lückenhaft und verderbt gekennzeichnet. Respekt vor der Überlieferung von Texten spricht daraus, die angebotenen sprachlichen Hilfen und Lösungsmöglichkeiten (unter Hinweis auf entsprechende Wörterbücher und Grammatiken) nimmt der Leser gern und vermutlich ebenso dankbarer entgegen, je geringer seine Italienisch-Kenntnisse sind. – Insgesamt ist der Band ein weiterer wichtiger Stein am großen Bau der internationalen Nuntiaturrecherche und -edition, an dem bereits seit über einem Jahrhundert gebaut wird.

Bonn

Burkhard Roberg

Grebner, Christian: Kaspar Gropper (1514–94) und Nikolaus Elgard (ca. 1538–87). Biographie und Reformtätigkeit. Ein Beitrag zur Kirchenreform in Franken und im Rheinland in den Jahren 1573–76 (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Bd. 121), Münster (Aschendorff) 1982, XLI + 855 Seiten.

Seit W. E. Schwarz 1898 die „Nuntiaturrecherche Kaspar Groppers (1573–76)“ vorgelegt hatte, war nichts Substantielles mehr zur Erforschung seines Wir-